Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7217**

17. Wahlperiode 28. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/3802 –

Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Entschädigungsanspruchs bei überlangen Gerichtsverfahren und bei überlangen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage im Strafverfahren vor. Damit soll eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes (GG) als auch denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspricht. Bei einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer sollen dem oder der Betroffenen die daraus resultierenden materiellen Nachteile und – soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist – auch die immateriellen Nachteile ersetzt werden. Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Überlänge eines Gerichtsverfahrens soll sein, dass der oder die Betroffene gegenüber dem Gericht die Verfahrensdauer gerügt hat. Für Nachteile infolge von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes soll das jeweilige Land haften. Über Entschädigungsklagen wegen solcher Nachteile soll die jeweils betroffene Gerichtsbarkeit auf der Ebene der Oberlandesgerichte, der Oberverwaltungsgerichte, der Landessozialgerichte und der Landesarbeitsgerichte entscheiden; in der Finanzgerichtsbarkeit soll der Bundesfinanzhof entscheiden. Über Entschädigungsklagen wegen Verzögerungen bei Gerichten des Bundes, für die der Bund haftet, sollen die jeweils betroffenen obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheiden. Für das Bundesverfassungsgericht sieht der Entwurf eine Sonderregelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vor. Eine Regelung für die Landesverfassungsgerichte soll den Ländern überlassen bleiben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt u. a. eine Beschränkung des Ausgleichsanspruchs bei materiellen Nachteilen auf eine „angemessene“ Entschädigung, um den Ersatz entgangenen Gewinns auszuschließen. Die Empfehlungen des Ausschusses betreffen ferner Klarstellungen im Hinblick auf die Einbeziehung weiterer Verfahrensordnungen, insbesondere zur gerichtlichen Zuständigkeit, und die Einfügung einer Befangenheits-

vorschrift durch Ergänzung des § 41 der Zivilprozessordnung. Zudem schlägt der Ausschuss eine Ergänzung der Übergangsregelung für abgeschlossene Verfahren vor, deren Dauer bei Inkrafttreten des Gesetzes Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs bzw. Ablehnung der Entschließung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/3802 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird ein eigener staatshaftungsrechtlicher Entschädigungsanspruch wegen überlanger Dauer eines gerichtlichen Verfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eingeführt. Dieser Anspruch ist gemäß § 198 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf eine angemessene Entschädigung gerichtet.

Damit fügt sich der Entschädigungsanspruch in das bestehende System der staatlichen Ersatzleistungen ein. Insbesondere wird er zum Amtshaftungsanspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes in das passende Verhältnis gesetzt. Während durch den Amtshaftungsanspruch unter der Voraussetzung eines schuldhaften Verhaltens umfassender Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns nach den Regeln des § 249 ff. BGB gewährt wird, wird auf der Grundlage des neuen Entschädigungsanspruchs der eingetretene Substanzverlust ausgeglichen, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten vorliegen muss.

Gemäß § 198 Absatz 2 Satz 1 GVG wird im Falle einer unangemessenen Verfahrensdauer zugunsten des Geschädigten widerlegbar vermutet, dass ein immaterieller Schaden entstanden ist. Diese Vermutungsregelung trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass im Bereich der nicht auf das Vermögen bezogenen Nachteile ein Beweis oft nur schwierig oder gar nicht zu führen ist. Demgegenüber sind im Hinblick auf einen Vermögensschaden Nachteil und Ursächlichkeit im Entschädigungsprozess vom Geschädigten nachzuweisen. Der Geschädigte kann sich hier aber nach den von der Rechtsprechung geprägten Regeln über den Anscheinsbeweis darauf beschränken, die überlange Verfahrensdauer sowie den eingetretenen Schaden zu beweisen, soweit nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht (vgl. BGH NJW 2004, 1381 m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund geht der Deutsche Bundestag davon aus, dass der staatshaftungsrechtliche Entschädigungsanspruch im Falle unangemessener Verfahrensdauer – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention – eine sachgerechte Ausgestaltung erfahren hat. Ob diese Entschädigung – auch im Hinblick auf die Systematik und die notwendige Kodifizierung des Staatshaftungsrechts – den Haftungsgrund sowie die schutzwürdigen Belange der Betroffenen hinreichend berücksichtigt, sollte jedoch weiter beobachtet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes sind nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag ist auf dieser Grundlage unverzüglich Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Evaluierung und des Berichts ist zu prüfen und zu erläutern, ob der

Umfang des Entschädigungsanspruchs für materielle Nachteile sowie die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität bei materiellen Schäden dem Haftungsgrund sowie den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen.“

Berlin, den 28. September 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
– Drucksache 17/3802 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	**Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung der Bundesnotarordnung	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Artikel 4 unverändert
	Artikel 5 Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel *5* Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel **6** unverändert
Artikel *6* Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel **7** unverändert
Artikel *7* Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel **8** unverändert
Artikel *8* Änderung der Finanzgerichtsordnung	Artikel **9** unverändert
Artikel *9* Änderung des Gerichtskostengesetzes	Artikel **10** unverändert
Artikel *10* Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Artikel **11** unverändert
Artikel *11* Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes	Artikel **12** unverändert
Artikel *12* Änderung des Patentgesetzes	Artikel **13** unverändert
Artikel *13* Änderung des Gebrauchsmustergesetzes	Artikel **14** unverändert
Artikel *14* Änderung des Markengesetzes	Artikel **15** unverändert
Artikel *15* Änderung der Patentanwaltsordnung	Artikel **16** unverändert
Artikel *16* Änderung des Halbleiterschutzgesetzes	Artikel **17** unverändert
Artikel *17* Änderung des Geschmacksmustergesetzes	Artikel **18** unverändert
Artikel *18* Änderung der Wehrbeschwerdeordnung	Artikel **19** unverändert
Artikel *19* Änderung der Wehrdisziplinarordnung	Artikel **20** unverändert
Artikel *20* Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Artikel **21** unverändert
Artikel *21* Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel **22** unverändert
Artikel *22* Übergangsvorschrift	Artikel **23** unverändert
Artikel *23* Inkrafttreten	Artikel **24** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**
Dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Siebzehnter Titel mit den §§ 198 bis 201 angefügt:	Dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Siebzehnter Titel mit den §§ 198 bis 201 angefügt:
„Siebzehnter Titel	„Siebzehnter Titel
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
§ 198	§ 198
(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.	(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird **angemessen** entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.
(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.	(2) unverändert
(3) Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungsrüge ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. Kommt es für die Verfahrensförderung auf Umstände an, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hierauf hinweisen. Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Verzögert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.	(3) unverändert
(4) Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.	(4) unverändert
(5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.	(5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. **Bis zur rechtskräfti-**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	gen Entscheidung über die Klage ist der Anspruch nicht übertragbar.
(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist	(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist
1. ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;	1. unverändert
2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen.	2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen**, soweit diese nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind**.
§ 199	§ 199
(1) Für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage ist § 198 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden.	unverändert
(2) Während des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage tritt die Staatsanwaltschaft und in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts; für das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage gilt § 198 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.	
(3) Hat ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt, ist dies eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Absatz 2 Satz 2; insoweit findet § 198 Absatz 4 keine Anwendung. Begehrt der Beschuldigte eines Strafverfahrens Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, ist das Entschädigungsgericht hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer an eine Entscheidung des Strafgerichts gebunden.	
§ 200	§ 200
Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes eingetreten sind, haftet das Land. Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten des Bundes eingetreten sind, haftet der Bund. Für Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	unverändert
§ 201	§ 201
(1) Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen ein Land ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Regierung des beklagten Landes ihren Sitz hat. Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen den Bund ist der Bundesgerichtshof. Diese Zuständigkeiten sind ausschließliche. Die Präsidenten der Gerichte und ihre ständigen Vertreter wirken bei Entscheidungen über einen Anspruch nach § 198 nicht mit.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine *Übertragung auf* den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 der Zivilprozessordnung statt; § 544 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.	(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine **Entscheidung durch** den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 der Zivilprozessordnung statt; § 544 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.
(3) Das Entschädigungsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn das Gerichtsverfahren, von dessen Dauer ein Anspruch nach § 198 abhängt, noch andauert. In Strafverfahren, einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage, hat das Entschädigungsgericht das Verfahren auszusetzen, solange das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.	(3) unverändert
(4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe, wird aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt, entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.“	(4) unverändert
Artikel 2 **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**
Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 97 wird folgender IV. Teil mit den §§ 97a bis 97e eingefügt:	1. Nach § 97 wird folgender IV. Teil mit den §§ 97a bis 97e eingefügt:
„IV. Teil	„IV. Teil
Verzögerungsbeschwerde	Verzögerungsbeschwerde
§ 97a	§ 97a
(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts.	(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird **angemessen** entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts.
(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Bundesverfassungsgericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.	(2) unverändert
§ 97b	§ 97b
(1) Über Entschädigung und Wiedergutmachung wird auf Grund einer Beschwerde zum Bundesverfassungsge-	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
richt entschieden (Verzögerungsbeschwerde). Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, einzulegen. Sie ist frühestens zwölf Monate nach Eingang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht zulässig. Einer Bescheidung der Verzögerungsrüge bedarf es nicht.	
(2) Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden; ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden, ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen.	(2) Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden; ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden, ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. **Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde ist der Anspruch nicht übertragbar.**
§ 97c	§ 97c
(1) Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet die Beschwerdekammer, in die das Plenum zwei Richter aus jedem Senat beruft. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre.	unverändert
(2) Für den Fall, dass der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens Mitglied der Beschwerdekammer ist, ist er von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen.	
(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung des Vorsitzes und die Gewährleistung eines kontinuierlichen Nachrückens für ausscheidende Kammermitglieder sowie die Vertretung in der Kammer, regelt die Geschäftsordnung.	
§ 97d	§ 97d
(1) Der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll binnen eines Monats nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme vorlegen.	unverändert
(2) Die Beschwerdekammer entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Verzögerungsbeschwerde als zurückgewiesen. Die Beschwerdekammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.	
(3) Die Entscheidung ist unanfechtbar.	
§ 97e	§ 97e
Die §§ 97a bis 97d gelten auch für Verfahren, die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für abgeschlossene Verfahren	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nach Satz 1 gilt § 97b Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht; § 97b Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am … [einsetzen: Datum des Tages, der drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] erhoben werden muss.“	
2. Der bisherige IV. Teil wird V. Teil.	2. unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Bundesnotarordnung	**Änderung der Bundesnotarordnung**
Nach § 111g der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird *folgender § 111h eingefügt*:	**Die** Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:
	1. Dem § 96 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare regeln, sind nicht anzuwenden.“
	2. Nach § 111g wird folgender § 111h eingefügt:
„§ 111h	„§ 111h
Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind *entsprechend* anzuwenden.“	**Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in verwaltungsrechtlichen Notarsachen regeln,** sind **nicht** anzuwenden.“
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 57 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.“
	2. Dem § 74a wird folgender Absatz 7 angefügt:
	„(7) § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.“
1. Nach § 112f wird folgender § 112g eingefügt:	**3.** Nach § 112f wird folgender § 112g eingefügt:
„§ 112g	„§ 112g
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind *entsprechend* anzuwenden.“	**Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln,** sind **nicht** anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 116 wird wie folgt geändert:	**4**. § 116 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren angefügt.	a) unverändert
b) *Folgender Satz* wird *angefügt:*	b) **Der Wortlaut** wird **Absatz 1.**
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind *entsprechend* anzuwenden.“	**„(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln,** sind **nicht** anzuwenden.“
	Artikel 5
	Änderung der Zivilprozessordnung
	§ 41 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), der zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
	„7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird.“
Artikel *5*	**Artikel 6**
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**
§ 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Überschrift werden die Wörter und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ angefügt.	1. unverändert
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind **mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden**, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landesarbeitsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesarbeitsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Arbeitsgerichtsgesetz tritt**.“
Artikel *6*	**Artikel 7**
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**
Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bergbau“ das Wort „kann“ durch die Wörter „sowie für

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) kann jeweils“ ersetzt.
	2. § 33 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) In Senaten, die in Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) entscheiden, wirken die für Angelegenheiten der Sozialversicherung berufenen ehrenamtlichen Richter mit.“
	3. § 40 Satz 3 wird aufgehoben.
1. Dem § 183 wird folgender Satz angefügt: „Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).“	**4**. unverändert
2. In § 197a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ folgende Wörter eingefügt: „oder handelt es sich um ein Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2)“.	**5**. unverändert
3. Dem § 202 wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	**6**. Dem § 202 wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind **mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden**, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt**.“
Artikel *7*	**Artikel 8**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
In § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird *nach Satz 1* folgender Satz eingefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	**Nach** § 173 **Satz 1** der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind **mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden**, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt**.“
Artikel *8*	**Artikel 9**
Änderung der Finanzgerichtsordnung	**Änderung der Finanzgerichtsordnung**
Dem § 155 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch … geändert worden ist, *werden die folgenden Sätze* angefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. *Der* Bundesfinanzhof *steht einem Oberlandesgericht* im *Sinne von § 201 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich*.“	Dem § 155 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch … geändert worden ist, **wird folgender Satz** angefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind **mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden**, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs der** Bundesfinanzhof **und an die**

Entwurf

Artikel *9*

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 12a Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren“.

2. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt nicht in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes).“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

   „§ 12a

   Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren

   In Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ist § 12 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

4. In § 52 Absatz 4 werden nach dem Wort „Finanzgerichtsbarkeit“ die Wörter mit Ausnahme der Verfahren nach § 155 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung eingefügt.

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

      aa) Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 werden die folgenden Angaben eingefügt:

      „Unterabschnitt 1

      Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht

      Unterabschnitt 2

      Verfahren vor dem Oberlandesgericht

      Unterabschnitt 3

      Verfahren vor dem Bundesgerichtshof“.

      bb) Nach der Angabe zu Teil 6 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 werden die folgenden Angaben eingefügt:

      „Unterabschnitt 1

      Verfahren vor dem Finanzgericht

      Unterabschnitt 2

      Verfahren vor dem Bundesfinanzhof“.

      cc) Nach der Angabe zu Teil 7 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 werden die folgenden Angaben eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Stelle der Zivilprozessordnung die Finanzgerichtsordnung tritt; die Vorschriften über das Verfahren im **ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden**.“

Artikel 10

unverändert

Entwurf

„Unterabschnitt 1

Verfahren vor dem Sozialgericht

Unterabschnitt 2

Verfahren vor dem Landessozialgericht

Unterabschnitt 3

Verfahren vor dem Bundessozialgericht“.

b) Vor Nummer 1210 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht“.

c) Nach der Nummer 1211 werden folgende Unterabschnitte 2 und 3 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Unterabschnitt 2 *Verfahren vor dem Oberlandesgericht*	
1212	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1213	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, oder c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1212 ermäßigt sich auf	2,0
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 3 *Verfahren vor dem Bundesgerichtshof*	
1214	Verfahren im Allgemeinen	5,0
1215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, oder c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1214 ermäßigt sich auf . . . . . . Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0“.

Entwurf — Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Vor Nummer 6110 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Verfahren vor dem Finanzgericht“.

e) Nach der Nummer 6111 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Unterabschnitt 2 *Verfahren vor dem Bundesfinanzhof*	
6112	Verfahren im Allgemeinen	5,0
6113	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Beschluss in den Fällen des § 138 FGO, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 6112 ermäßigt sich auf . . . . . . Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0“.

Entwurf — Beschlüsse des 6. Ausschusses

f) Vor Nummer 7110 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Verfahren vor dem Sozialgericht“.

g) Nach der Nummer 7111 werden folgende Unterabschnitte 2 und 3 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Unterabschnitt 2 *Verfahren vor dem Landessozialgericht*	
7112	Verfahren im Allgemeinen	4,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
7113	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 7112 ermäßigt sich auf . . . . . . Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
	Unterabschnitt 3 *Verfahren vor dem Bundessozialgericht*	
7114	Verfahren im Allgemeinen	5,0
7115	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnisurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder 4. Erledigungserklärungen nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist Die Gebühr 7114 ermäßigt sich auf . . . . . . Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0“.

Entwurf Beschlüsse des 6. Ausschusses

h) Nach der Nummer 8211 werden folgende Nummern 8212 bis 8215 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8212	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Landesarbeitsgericht: Die Gebühr 8210 beträgt	4,0
8213	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Landesarbeitsgericht: Die Gebühr 8211 beträgt	2,0
8214	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Bundesarbeitsgericht: Die Gebühr 8210 beträgt	5,0
8215	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vor dem Bundesarbeitsgericht: Die Gebühr 8211 beträgt	3,0“.

Entwurf

i) Nach der Nummer 8232 werden folgende Nummern 8233 bis 8235 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8233	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes):	
	Die Gebühr 8230 beträgt	5,0
8234	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes):	
	Die Gebühr 8231 beträgt	1,0
8235	Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes):	
	Die Gebühr 8232 beträgt	3,0“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel *10*

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

   „In Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes) werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet.“

2. Der Gebührentatbestand der Nummer 3300 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „(Verwaltungsgerichtshof)“ das Wort „und“ angefügt.

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. für das Verfahren bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor den Oberlandesgerichten, den Landessozialgerichten, den Oberverwaltungsgerichten, den Landesarbeitsgerichten oder einem obersten Gerichtshof des Bundes.“

Artikel 11

unverändert

Artikel *11*

Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 5

   Rechtsschutz bei bestimmten Verwaltungsmaßnahmen“.

Artikel 12

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	
Artikel *12* **Änderung des Patentgesetzes** *Nach § 128a des Patentgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird *folgender § 128b eingefügt*:	**Artikel 13** **Änderung des Patentgesetzes** **Das Patentgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**: **1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „128a“ durch die Angabe „128b“ ersetzt.** **2. Nach § 128a wird folgender § 128b eingefügt:**
„§ 128b Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof entsprechend anzuwenden.“	„§ 128b unverändert
Artikel *13* **Änderung des Gebrauchsmustergesetzes** In § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach der Angabe (§ 128) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe (§ 128a) die Wörter und über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 128b) eingefügt.	**Artikel 14** unverändert
Artikel *14* **Änderung des Markengesetzes** Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 96 folgende Angabe eingefügt: „§ 96a *Anwendung weiterer Vorschriften*“. 2. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt: „§ 96a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof entsprechend anzuwenden.“	**Artikel 15** **Änderung des Markengesetzes** Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 96 folgende Angabe eingefügt: „§ 96a **Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**“. 2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel *15*	**Artikel 16**
Änderung der Patentanwaltsordnung	**Änderung der Patentanwaltsordnung**
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel… des Gesetzes vom …geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 94e wird folgender § 94f eingefügt:	1. Nach § 94e wird folgender § 94f eingefügt:
„§ 94f	„§ 94f
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind *entsprechend* anzuwenden.“	**Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht und bei dem Bundesgerichtshof regeln,** sind **nicht** anzuwenden.“
2. § 98 wird wie folgt geändert:	2. § 98 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren angefügt.	a) unverändert
b) *Folgender Satz* wird *angefügt:*	b) **Der Wortlaut** wird **Absatz 1.**
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind *entsprechend* anzuwenden.“	**„(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht und bei dem Bundesgerichtshof regeln,** sind **nicht** anzuwenden.“
Artikel *16*	**Artikel 17**
Änderung des Halbleiterschutzgesetzes	unverändert
In § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach der Angabe (§ 127) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe (§ 128) die Wörter und über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 128b) eingefügt.	
Artikel *17*	**Artikel 18**
Änderung des Geschmacksmustergesetzes	unverändert
§ 23 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch …. geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe §§ 124, 126 bis 128 durch die Angabe §§ 124, 126 bis 128a ersetzt.	
2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe §§ 124, 126 bis 128 durch die Angabe §§ 124, 126 bis 128b ersetzt.	
3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe sowie § 124 durch die Wörter sowie die §§ 124 und 128b ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel *18*	**Artikel 19**
Änderung der Wehrbeschwerdeordnung	**Änderung der Wehrbeschwerdeordnung**
Dem § 23a Absatz 2 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81) wird folgender Satz angefügt:	Dem § 23a Absatz 2 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81) wird folgender Satz angefügt:
„*Für Verfahren nach Satz 1 sind die* Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“	„**Die** Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes **sind mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden**, dass an die Stelle des Bundesgerichtshofs die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht treten und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt**.“
Artikel *19*	**Artikel 20**
Änderung der Wehrdisziplinarordnung	**Änderung der Wehrdisziplinarordnung**
In § 91 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird *nach Satz 1* folgender Satz *eingefügt*:	**Dem** § 91 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz **angefügt**:
„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, *nicht jedoch* auf das Verfahren des Wehrdisziplinaranwalts vor Vorlage der Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht.“	„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind **mit der Maßgabe** entsprechend anzuwenden, **dass an die Stelle des Bundesgerichtshofs die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht treten und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt;** auf das Verfahren des Wehrdisziplinaranwalts vor Vorlage der Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht **sind sie jedoch nicht anzuwenden**.“
Artikel *20*	**Artikel 21**
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	unverändert
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zum Dritten Teil die Wörter „und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren angefügt.	
2. Der Überschrift des Dritten Teils werden die Wörter und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren angefügt.	
3. § 73 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ durch die Wörter Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht ersetzt.	
b) In Nummer 1 werden die Angabe §§ 169 bis 197 durch die Angabe §§ 169 bis 201 und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.	
4. In § 75 Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe §§ 192 bis 197 durch die Angabe §§ 192 bis 201 und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter Beratung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ersetzt.	
Artikel *21*	**Artikel 22**
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	unverändert
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu Teil 8 die Wörter und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren angefügt.	
2. Der Überschrift von Teil 8 werden die Wörter und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ angefügt.	
3. § 85 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht“ durch die Wörter Für Verfahren vor dem Beschwerdegericht ersetzt.	
b) In Nummer 1 werden die Angabe §§ 169 bis 197 durch die Angabe §§ 169 bis 201 und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter „Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ ersetzt.	
4. In § 87 Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe §§ 192 bis 197 durch die Angabe §§ 192 bis 201 und die Wörter „Beratung und Abstimmung“ durch die Wörter Beratung und Abstimmung sowie über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren ersetzt.	
Artikel *22*	**Artikel 23**
Übergangsvorschrift	**Übergangsvorschrift**
Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für anhängige Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten schon verzögert sind, gilt § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. In diesem Fall wahrt die Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch für den vorausgehenden Zeitraum. Ist bei einem anhängigen Verfahren die Verzögerung in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt, bedarf es keiner Verzögerungsrüge. Auf abgeschlossene Verfahren gemäß Satz 1 ist § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anzuwenden.	Dieses Gesetz gilt auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für anhängige Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten schon verzögert sind, gilt § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. In diesem Fall wahrt die Verzögerungsrüge einen Anspruch nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch für den vorausgehenden Zeitraum. Ist bei einem anhängigen Verfahren die Verzögerung in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt, bedarf es keiner Verzögerungsrüge. Auf abgeschlossene Verfahren gemäß Satz 1 ist § 198 Absatz 3 **und 5** des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anzuwenden. **Die Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei abgeschlossenen Verfahren sofort erhoben werden und muss spätestens am … [einsetzen: Datum des Tages, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] erhoben werden.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel *23*	**Artikel 24**
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Dr. Edgar Franke, Christian Ahrendt, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3802** in seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3802 in seiner 51. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/3802 in seiner 34. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen. In seiner 37. Sitzung am 23. Februar 2011 wurde die öffentliche Anhörung terminiert. Sie hat in der 43. Sitzung des Rechtsausschusses am 23. März 2011 stattgefunden. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Michael Brenner	Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Prof. Dr. Bernd Hirtz	Rechtsanwalt, Deutscher Anwaltverein, Köln
Dr. Ulf Kämpfer	Richter am Amtsgericht Kiel
Prof. Dr. Christian Kirchberg	Rechtsanwalt, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, Karlsruhe
Dr. Hans-Peter Korte	Präsident des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Stuttgart
Carsten Löbbert	Vizepräsident des Amtsgerichts Lübeck, Neue Richtervereinigung
Clemens Lückemann	Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Monika Paulat	Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
Dr. Bernhard Joachim Scholz	Deutscher Richterbund, Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 43. Sitzung am 23. März 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In seiner 50. Sitzung am 25. Mai 2011 hat der Rechtsausschuss die Beratung der Vorlage vertagt.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3802 in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Rechtsausschuss empfiehlt zudem die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratung wies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf hin, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umgesetzt würden. In der Sache gehe es darum, angemessene Rechtsbehelfe gegen überlange Gerichtsverfahren zu finden. Dies gelinge durch eine Kombination von präventiven und kompensatorischen Elementen. Die Erhebung der Verzögerungsrüge bewirke ein Nachdenken über die Ursachen der Verzögerung und über die Frage, wie diese ausgeräumt werden könnten. Wenn dies jedoch nicht fruchte, müsse eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Der Umfang des Entschädigungsanspruchs müsse sich dabei in das System des Staatshaftungsrechts einpassen lassen. Da auf Tatbestandsseite kein Verschulden vorliegen müsse, sei es systemgerecht, auf der Rechtsfolgenseite keinen vollen Schadensersatzanspruch zu normieren, sondern den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu begrenzen, die bestimmte Elemente des Schadensersatzes nicht umfasse. Dies entspreche der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, wonach eine restitutio in integrum verlangt sei. Diese Lösung trage auch den Interessen der Länder Rechnung. Es sei eine Vermutungsregel für das Vorliegen immaterieller Schäden vorgesehen, während im Hinblick auf materielle Schäden die allgemeinen Darlegungs- und Beweislastgrundsätze mit ihren Regelungen zu Beweiserleichterungen ausreichend seien. Die genannten Aspekte sollten entsprechend dem in den Ausschuss eingebrachten Entschließungsantrag evaluiert werden. Auch die Frage, ob sich die vorgesehenen Regelungen zur konzentrierten Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in der Praxis bewährten und in den Ländern angenommen werden, solle beobachtet werden.

Die **Fraktion der FDP** hob daran anschließend besonders das Ziel des Gesetzentwurfs hervor, eine möglichst einheitliche Rechtsprechung durch die konzentrierte gerichtliche Zuständigkeit zu erreichen. Die betreffenden Regelungen sollten bei der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes nach

Ablauf von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten überprüft werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte auf die besonderen Konfliktlagen in den Ländern aufmerksam. Oft seien Gerichte bewusst nicht am Sitz der Regierung angesiedelt, um einen Ausgleich bei Strukturreformen im Sinne einer Verteilung von Behörden und Gerichten im Land zu schaffen. Dies müsse vor Beschlussfassung bedacht werden.

Das **Bundesministerium der Justiz** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Entwurf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Regierung des beklagten Landes ihren Sitz hat, vorsehe. Die Regelung sei daher stimmig, auch wenn in einem Land das hiernach zuständige Oberlandesgericht seinen Sitz nicht an dem Ort habe, in dem die Landesregierung ihren Sitz habe.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das Ziel des Gesetzentwurfs, durch eine Konzentration der Verfahren bei einem Gericht eine möglichst einheitliche Rechtsprechung in einem Land zu erreichen. Den pauschalierten Entschädigungsanspruch für immaterielle Schäden in Höhe von 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung halte man allerdings nach wie vor für zu gering. Die Höhe des Anspruchs werde im Rahmen der Evaluierung zu überprüfen sein, auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der öffentlichen Anhörung geäußerten Befürchtung, Verzögerungsrügen könnten massenhaft erhoben werden und die Richter so unter Druck gesetzt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Entschädigung von 1 200 Euro pro Jahr als zu gering, auch weil so kein genügender Anreiz für die Landesjustizverwaltungen gesetzt werde. Diese könnten sich überlegen, diesen Betrag zu zahlen oder mehr Richterstellen einzurichten. Deshalb habe sie in ihrem Änderungsantrag einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat vorgeschlagen. Des Weiteren müssten die Justizverwaltungen sorgfältiger prüfen, wie sie in ihrem Aufgabenbereich eine Verfahrensbeschleunigung ermöglichen können, etwa durch bessere Nachschauen. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss eingebrachte Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

   a) *§ 198 Abs. 2 S. 2 GVG wird wie folgt gefasst:*

      „Die Entschädigung ist in der Regel in Geld zu leisten.“

   b) *Nach § 198 Abs. 2 S. 2 GVG wird folgender Satz eingefügt:*

      „In Ausnahmefällen kann die Wiedergutmachung auch auf andere Weise erfolgen.“

   c) *§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG wird wie folgt gefasst:*

      „Die Entschädigung beträgt 1.000 Euro für jeden Monat der Verzögerung.“

2. *Artikel 22 wird wie folgt neu gefasst:*

   „Änderung des Deutschen Richtergesetzes

   Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Art. 9 DienstrechtsneuordnungsG vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   In § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Dienstaufsicht prüft hierzu alle Vorgänge, die nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten. Bei verzögerter Erledigung kann durch das Präsidium eine Übertragung des Vorgangs auf den Vertretungsrichter erfolgen.“

3. *Artikel 23 wird wie folgt neu gefasst:*

   „Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

   Das Gerichtsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. 12. 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   Nach § 21e wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

   „(10) Mit den Anordnungen gemäß Abs. 1 Satz 2 stellt das Präsidium fest, wie viele Richterstellen nach Auffassung der Präsidiums voraussichtlich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Gericht obliegenden richterlichen Aufgaben im folgenden Jahr benötigt werden. Die Feststellung kann begründet werden. Sie wird dem Haushaltsgesetzgeber jeweils zugeleitet.“

4. *Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 24.*

5. *Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 25.*

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Buchstaben a und b

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 17/3802) kann Entschädigung für immaterielle Nachteile nur verlangt werden, wenn Wiedergutmachung auf andere Weise, d. h. Feststellung einer unangemessenen Dauer des Verfahrens, nicht ausreichend ist. Hier sehen wir die Gefahr, dass es praktisch in der Regel zu dieser Feststellung kommt, und nur ausnahmsweise zu einer Entschädigung. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis muss zum Zwecke der präventiven Wirkung und der Verfahrensbeschleunigung nicht nur vermieden, sondern umgekehrt werden.

Satz 2 bestimmt daher, dass eine Entschädigung für immaterielle Nachteile in der Regel in Geld zu leisten ist. Die Feststellung durch das Gericht, dass ein Verfahren unangemessen lang gedauert hat, wird grundsätzlich für eine Wiedergutmachung als nicht ausreichend erachtet. Von diesem Grundsatz kann jedoch im Ausnahmefall, der entsprechend zu begründen ist, abgewichen werden. Es müssen dabei alle Umstände des Einzelfalls miteinbezogen werden.

Zu Buchstabe c

Eine Entschädigung in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr ist zu niedrig angesetzt. In einer Vielzahl von Fällen sind erhebliche wirtschaftliche Werte betroffen, wie zum Beispiel bei Schadensersatzklagen eines geschädigten Unfallopfers oder bei Werklohnklagen eines kleinen Unternehmens. Es besteht zudem die Gefahr, dass es für Bund und Länder günstiger ist,

überlange Verfahren hinzunehmen anstatt neue Richterinnen und Richter einzustellen.

Die Wörter pro Jahr in dem dritten Satzes des § 198 Abs. 2 GVG-E lassen darauf schließen, dass eine Entschädigung nicht nach Monaten, sondern nach Jahren festgesetzt wird. Dieses bedeutet, dass eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer, deren Verfahren sich um elf Monate verzögert hat, Gefahr läuft keine Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigungssumme ist daher nach Monaten und nicht nach Jahren festzusetzen. Sie soll sich auf 1.000 Euro pro Monat und damit auf das Zehnfache des im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Betrages belaufen.

Zu Artikel 22

Um Gerichtsverfahren mit einer unangemessen langen Verfahrensdauer effektiv entgegenzuwirken, müssen auch die strukturellen Probleme innerhalb der Gerichte geändert werden. Dabei muss immer gewährleistet sein, dass die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der Richterinnen und Richter über die Reihenfolge der Abarbeitung sowie über den Umfang der Bearbeitung zu entscheiden.

Der Überprüfung durch die Dienstaufsicht bei Verfahren, die länger als zwölf Monate dauern, liegt die Annahme zugrunde, dass ein Verfahren bei einer umfassend ausgestatteten Justiz durchschnittlich zwölf Monate dauert. Es können jedoch Umstände hinzutreten, wie rechtliche und sachliche Komplexität oder die Anfertigung bestimmter Gutachten, die dazu führen, dass ein Verfahren überdurchschnittlich lang dauert. Daher liegt nicht unweigerlich bei der Überschreitung des Dauer von zwölf Monaten ein unangemessen langes Verfahren vor. Es steht daher im Ermessen des Präsidiums das Verfahren auf die Vertretungsrichterin bzw. den Vertretungsrichter zu übertragen. Eine Übertragung auf eine/n andere/n Richterin bzw. Richter als die Vertretungsrichterin bzw. den Vertretungsrichter ist ausgeschlossen. Damit wird dem Grundsatz aus Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG gewahrt. Bei der Entscheidung wird auch zu berücksichtigen sein, inwieweit die Übertragung zu einer größeren Verzögerung führen würde als eine Nichtübertragung, weil die Vertretungsperson sich in den Sachverhalt neu einarbeiten muss. Mit der Übertragungsmöglichkeit soll ein Instrument geschaffen werden, um im Einzelfall bei Verfahren mit einer überlangen Verfahrensdauer Abhilfe jenseits bloßer Entschädigung zu schaffen.

Zu Artikel 23

Es ist evident, dass bei einer unzureichenden personellen Ausstattung die Bearbeitung aller Verfahren in einer angemessenen Zeit schwer möglich ist. Daher kommt es dem Präsidium zu, festzustellen, wie die personellen Ressourcen ausgestaltet werden müssen, um eine angemessene Bearbeitungszeit der Verfahren zu gewährleisten. Dieses Feststellung wird unmittelbar an den Haushaltsgesetzgeber weitergeleitet. Damit wird ein Gedanke aufgegriffen, den die Neue Richtervereinigung in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2011 vorgetragen hat.

Zu Artikel 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 22 und 23.

Zu Artikel 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 22 und 23.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 17/3617 mit folgenden Maß-gaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 198 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird entschädigt. Eine unangemessene Verfahrensdauer wird vermutet, wenn

1. ein gerichtliches Verfahren in einer Instanz länger als ein Jahr gedauert hat, oder

2. ein Gericht über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten keine das Verfahren fördernde Maßnahme getroffen hat.

(2) Die Vermutung einer unangemessenen Dauer nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Verhalten desjenigen Verfahrensbeteiligten, der sich auf die Vermutung beruft, wesentlich zu der Verfahrensdauer beigetragen hat.

(3) Die Vermutung einer unangemessenen Verfahrensdauer nach Absatz 1 kann dadurch erschüttert werden, dass besondere Umstände dargelegt werden, die bei Abwägung der Gesamtumstände im Einzelfall eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Als besondere Umstände kommen insbesondere die schutzwürdigen Interessen eines Verfahrensbeteiligten, die Schwierigkeit des Sachverhalts, die allgemeine Bedeutung einer für das Verfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen, in Betracht. Nicht berücksichtigungsfähig sind Umstände, die im staatlichen Verantwortungsbereich liegen, insbesondere solche, die auf gerichtsorganisatorischen Mängeln beruhen.

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

b) § 201 wird aufgehoben.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend an-zuwenden.“

4. Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a) (§ 198 GVG)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält in Satz 2 Nr. 1 eine als (widerlegliche) gesetzliche Vermutung ausgestaltete konkrete Zeitvorgabe von einem Jahr, ab der grundsätzlich von einem überlangen Verfahren auszugehen ist. Die Vorgabe orientiert sich an den Justizstatistiken, denen zufolge die weit überwiegende Zahl an Gerichtsverfahren tatsächlich in einem Jahr abgeschlossen wird. Mit ihr wird das Aufkommen an Entschädigungsverfahren wegen überlanger Prozessdauer sinnvoll begrenzt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar festgestellt, dass dem Grundgesetz keine bestimmte Zeitvorgabe für die Annahme einer überlangen Verfahrensdauer zu entnehmen ist (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14.12.2010, - 1 BvR 404/10 -). Dem Gesetzgeber ist es aber nicht verwehrt, selbst konkretere Vorgaben zu machen. Zeitvorgaben sind im Prozessrecht nicht ungewöhnlich, wie etwa § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG, § 310 Abs. 1 Satz 2 ZPO oder § 268 Abs. 3 Satz 2 StPO zeigen. Wenn es um grundlegende Verfahrensanforderungen an die Rechtsprechung selbst geht, sind Vorgaben des Gesetzgebers sogar unverzichtbar. Der Gesetzgeber muss seine Zielvorstellungen zu grundlegenden Verfahrensdauern mitteilen. § 198 Abs. 1 Satz 2 in der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs überlässt im Widerspruch zur Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, die einschlägig ist, weil durch das Verfahren für Entschädigungsansprüche wegen überlanger Verfahren dem grundrechtlichen Anspruch effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG Geltung verschafft werden soll, wesentliche Wertungen der Rechtsprechung. Die Justiz müsste nicht nur die Verfahren wegen möglicher eigener Versäumnisse betreiben, sondern auch die grundlegenden Wertungen, was als überlanges Verfahren anzusehen ist, selbst vornehmen. Den Verfahrensbeteiligten würde ein sehr hoher Begründungsaufwand, den Gerichten ein hoher Prüfaufwand abverlangt. Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Verfahren würden dadurch sehr zeitintensiv. Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ein überlanges Verfahren in ihren Rechten verletzt fühlen, werden erneut auf ein schwieriges und möglicherweise seinerseits langwieriges Verfahren verwiesen.

Nach Satz 2 Nr. 2 besteht eine gesetzliche Vermutung für eine überlange Verfahrensdauer ferner dann, wenn der mit der Sache befasste Spruchkörper mehr als sechs Monate keinerlei verfahrensfördernde Maßnahmen ergriffen hat.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt die gesetzliche Vermutung eines überlangen Verfahrens von vornherein dann nicht, wenn das Verhalten desjenigen Verfahrensbeteiligten, der sich auf die Vermutung beruft, wesentlich zu der Verfahrensdauer beigetragen hat.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die gesetzliche Vermutung einer unangemessenen Verfahrensdauer dadurch erschüttert werden, dass besondere Umstände dargelegt werden, die bei Abwägung der Gesamtumstände im Einzelfall (dazu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14.12.2010, - 1 BvR 404/10 -; BVerfGE 55, 349, 369; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 20. September 2007 - 1 BvR 775/07 -, NJW 2008, S. 503) eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Als besondere Umstände kommen insbesondere die schutzwürdigen Interessen eines Verfahrensbeteiligten, die Natur des Verfahrens, die Schwierigkeit des Sachverhalts oder die allgemeine Bedeutung einer für das Verfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14.12.2010, - 1 BvR 404/10 -; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 20. Juli 2000 - 1 BvR 352/00 -, NJW 2001, S. 214, 215). Nicht berücksichtigungsfähig sind Umstände, die im staatlichen Verantwortungsbereich liegen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 14.12.2010, - 1 BvR 404/10 -), insbesondere solche, die auf gerichtsorganisatorischen Mängeln beruhen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die in § 198 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Verzögerungsrüge als materielle Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist in der vorgesehenen Fassung erkennbar darauf ausgerichtet, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu einer Entschädigung zu erschweren. Sinnvolle Verfahrenswirkungen sind von ihr kaum zu erwarten. Die Prüfung, ob Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann, erfordert eine zusätzliche komplexe Abwägung im Rahmen einer Vorfrage, die dann die weitere Entscheidung jedoch gar nicht tragen soll. Die Justiz würde durch das Erfordernis der Verzögerungsrüge lediglich zusätzlich erheblich belastet. Da das Unterlassen einer Rüge den Anspruch ausschließen soll, wären Anwältinnen und Anwälte gehalten, immer vorsorglich die Rügen auszubringen, schon um nicht selbst regresspflichtig zu werden. Da überdies die Gefahr bestünde, dass eine Rüge später als zu früh angesehen werden könnte, müsste sie gegebenenfalls mehrfach wiederholt werden. Im Ergebnis könnte es zu einer Flut von Verzögerungsrügen kommen, die aufwendig verfasst und ebenso aufwendig gelesen werden müssten, ohne die Ausgangsverfahren in der Sache voranzubringen. Eine Warnfunktion geht von der Verzögerungsrüge damit nicht aus.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b) (§ 201 GVG)

Da der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Entschädigungsanspruch ein besonderer Staatshaftungsan-

spruch ist (vgl. die Begründung, Teil B zu § 198, Nr. 2), bedarf die sachliche und instanzielle Zuständigkeit für Prozesse wegen überlanger Verfahrensdauer keiner Sonderzuweisung. Ein souveräner Umgang der Justiz mit ihren eigenen Problemen erfordert es vielmehr, für die Geltendmachung derartiger Entschädigungsansprüche keine verfahrensrechtliche Sonderstellung vorzusehen, sondern sie wie alle anderen Amtshaftungsansprüche zu behandeln. Durch die Aufhebung des § 201 GVG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Rechtsweg einheitlich und übersichtlich geregelt. Zuständig für Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer sind ohne Rücksicht auf den Streitwert gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG die Landgerichte. Dadurch wird zum einen vermieden, dass sich die Bundesrepublik Deutschland dem Vorwurf aussetzt, insoweit über Sonderregelungen den Rechtsweg für Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen zu verkürzen und den Rechtsschutz zu erschweren.

Zum anderen wird durch die Aufhebung des § 201 GVG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der hinsichtlich der Fachgerichtsbarkeiten über eine sinngemäße Anwendung der Zuständigkeit der jeweiligen Ober- und Bundesgerichte für die Entschädigungsverfahren vorsah (vgl. Begründung A I Ziffern 8 und 9), ein Verstoß gegen Art. 34 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes verhindert, der für Staatshaftungsansprüche den ordentlichen Rechtsweg vorschreibt.

Zu Nummer 2 (Artikel 6)

Da die Gründe für die Kostenfreiheit von Gerichtsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit gerade in den Vermögensverhältnissen der Klägerinnen und Kläger liegen, ist nicht ersichtlich, wodurch bei Prozessen auf Entschädigung wegen überlanger Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens eine Ausnahme von der Kostenfreiheit gerechtfertigt sein soll. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch die Verfahren wegen überlanger Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die gewährleistet, dass die einheitliche Rechtswegzuweisung für Entschädigungsansprüche zu den Landgerichten auch für überlange Verfahren in der Finanzgerichtsbarkeit gilt.

Zu Nummer 4 (Artikel 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung unter Nummer 2, mit der der Gerichtskostenfreiheit für Prozesse auf Entschädigung wegen überlanger Verfahren vor den Sozialgerichten auch im Gerichtskostengesetz Geltung verschafft wird.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtausschuss empfohlenen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/3802 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind teilweise bereits in der Stellungnahme des Bundesrates und in der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu enthalten (Drucksache 17/3802). Insoweit wird zur Begründung der Beschlüsse des Rechtsausschusses auf die Erläuterungen in der Stellungnahme des Bundesrates und in der Gegenäußerung verwiesen.

Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt die mit dem Entwurf vorgeschlagene Kombination aus präventiven und kompensatorischen Regelungselementen. In der Frage, ob für die Verzögerungsrüge eine Begründungspflicht des Betroffenen eingeführt werden soll, die über die in § 198 Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) festgelegten Hinweispflichten hinausgeht, ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass eine derartige Begründungspflicht für die Verzögerungsrüge ebenso wie eine hiermit korrespondierende Äußerungspflicht des Gerichts nach einer Verzögerungsrüge nicht normiert werden sollte. Maßgebend ist dabei die Überlegung, dass eine Verzögerungsrüge in aller Regel Anlass für eine Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten sein wird, in der die Ursachen einer angezeigten Verzögerung erörtert werden können.

Eine Ergänzung des Wortlauts von § 198 Absatz 6 Nummer 1 GVG im Hinblick auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FG) hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Die Formulierung von § 198 Absatz 6 Nummer 1 GVG macht bereits ausreichend deutlich, dass auch in FG-Verfahren als Gerichtsverfahren nur der Zeitraum bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt. So ist zum Beispiel das auf die Bestellung eines Betreuers gerichtete Verfahren nach der rechtskräftigen Bestellungsentscheidung kein Gerichtsverfahren im Sinne von § 198 Absatz 6 Nummer 1 GVG mehr, obwohl es als untechnisch so genanntes Bestandsverfahren weiter anhängig bleibt. Das Gleiche gilt für die Bestellung eines Vormunds oder (Nachlass-)Pflegers. Wenn später weitere Endentscheidungen zu treffen sind, handelt es sich jeweils um neue (Gerichts-)Verfahren.

Zu den einzelnen Änderungen

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu § 198 Absatz 1 Satz 1

Die Beschränkung auf eine angemessene Entschädigung greift der Sache nach einen Vorschlag des Bundesrates auf (Stellungnahme, Nummer 2). Der Regierungsentwurf enthält in § 198 Absatz 1 Satz 1 GVG eine einheitliche Anspruchsgrundlage, die für materielle Nachteile vollen Ersatz nach den Regeln des § 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(BGB) gewährt und für immaterielle Nachteile einen angemessenen Ausgleich, für den in § 198 Absatz 3 Satz 3 GVG eine Pauschale normiert wird. Nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung soll der Ersatz auch für materielle Nachteile auf eine angemessene Entschädigung beschränkt werden. Diese Änderung bewirkt, dass entgangener Gewinn nicht zu ersetzen ist. Eine Entschädigung umfasst im Unterschied zum vollen Ersatz nach den Regeln des § 249 ff. BGB keinen entgangenen Gewinn. Der Entschädigungsanspruch setzt kein Verschulden voraus. Vor diesem Hintergrund erscheint es ausreichend, wenn auch für materielle Nachteile eine angemessene Entschädigung und nicht voller Ersatz vorgesehen wird. Mit einer solchen Regelung wird eine sachgerechte Abstufung im Vergleich zum Ersatzumfang bei der Amtspflichtverletzung vorgenommen. Bei einer Amtspflichtverletzung wird Schadensersatz in voller Höhe gewährt, jedoch nur, wenn ein schuldhaftes Handeln vorliegt. Die EMRK geht bei materiellen Nachteilen vom Grundsatz der restitutio in integrum aus. Auch konventionsrechtlich ist daher keine weitergehende Regelung geboten.

Zu § 198 Absatz 5 Satz 3

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 8) und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen.

Zu § 198 Absatz 6 Nummer 2

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 10) und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen.

Zu § 201 Absatz 2 Satz 2

Durch die Änderung wird die Regelung des Regierungsentwurfs, dass eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen ist, präzisiert. Die neue Formulierung stellt klar, dass sowohl der originäre Einzelrichter (§ 348 der Zivilprozessordnung) als auch der obligatorische Einzelrichter (§ 348a der Zivilprozessordnung) gemeint ist.

In anderen Verfahrensordnungen führt die entsprechende Anwendung von § 201 Absatz 2 Satz 2 GVG zu dem Ergebnis, dass Regelungen über den konsentierten Einzelrichter ausgeschlossen werden. Als Begründung für den vorgesehenen Einzelrichterausschluss nennt der Regierungsentwurf (S. 25) nämlich die besondere Schwierigkeit der Entschädigungssache und die qualitätssichernde Wirkung des Kollegialspruchkörpers. Diese Gründe kommen auch in den anderen Verfahrensordnungen zum Tragen. Entscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden im vorbereitenden Verfahren (etwa gemäß § 87a der Verwaltungsgerichtsordnung über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens) sollen durch den Ausschluss des Einzelrichters hingegen nicht berührt werden, sondern möglich bleiben, weil es hier gerade nicht um Sachentscheidungen geht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu § 97a Absatz 1 Satz 1

Es wird eine Änderung des § 198 Absatz 1 Satz 1 GVG nachvollzogen, die einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 2) aufgreift.

Zu § 97b Absatz 2 Satz 3

Es wird eine Änderung des § 198 Absatz 5 Satz 3 GVG nachvollzogen, welche einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 8) entspricht, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 96)

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG sollen auch die Disziplinarverfahren nach der Bundesnotarordnung erfassen. Dabei soll die im GVG vorgesehene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs auch in diesen Verfahren gelten, wobei die Senate in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung entscheiden. Dies stellt Satz 2 klar. Die Anwendung der Zivilprozessordnung ergibt sich durch die Verweisung des Satzes 1 auf den Siebzehnten Titel des GVG (hier § 201 Absatz 2 GVG). Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – verwiesen.

Zu Nummer 2 – neu – (Einfügung von § 111h)

Auch in den verwaltungsrechtlichen Notarsachen nach der Bundesnotarordnung sollen die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG zur Anwendung gelangen. Die im GVG vorgesehene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs soll auch in diesen Verfahren gelten, wobei die Senate in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung entscheiden. Dies stellt Satz 2 klar. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 – Änderung der BRAO – verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu den Nummern 1 – neu – und 2 – neu –
(Änderung der §§ 57 und 74a)

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates auf, Regelungen auch für das Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge gemäß § 74a Absatz 1 BRAO und das Verfahren auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 57 Absatz 3 BRAO zu treffen (Stellungnahme, Nummer 15 letzter Absatz). In den genannten Verfahren sollen die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG ebenfalls zur Anwendung gelangen. Dabei soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs sowie die Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung auch für diese Verfahren gelten, was mittels Verweisung auf § 116 Absatz 2 klargestellt wird.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 112g)

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG sollen ebenso die anwaltsrechtlichen Verwaltungssachen erfassen. Auch für diese Verfahren soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs gelten. Diese Zuweisung folgt dem Ansatz des Gesetzentwurfs. Bei überlangen Verfahren in berufsrechtlichen Streitigkeiten der Rechtsanwälte soll die Zuständigkeit wie bei den Notaren und Patentanwälten einheitlich bei den Oberlandesgerichten bzw. dem Bundesgerichtshof liegen. Diese Gerichte entscheiden dabei in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung, was Satz 2 für den Bundesgerichtshof klarstellt. Auf der Ebene des Oberlandesgerichts bedarf es einer solchen Klarstellung nicht, weil die Verweisung auf das GVG eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofes von vornherein ausschließt. Eine Zuweisung der Verfahren an die ordentlichen Gerichte ist insbesondere deshalb erforderlich, weil im Hinblick auf die zahlenmäßig geringe personelle Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit nur so organisatorische Schwierigkeiten bei der Besetzung der entscheidenden Spruchkörper vermieden werden können.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 116)

In den anwaltsgerichtlichen Verfahren sollen die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG gleichfalls zur Anwendung gelangen. Dabei soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs auch für diese Verfahren gelten. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 112g BRAO) verwiesen.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, dessen Prüfung die Bundesregierung zugesagt hat. Auf die Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 14) und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 2

Mit der Klarstellung der Zuständigkeitsregelungen greift der Ausschuss einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16a) auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Darüber hinausgehend hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf das Arbeitsgerichtsgesetz als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich und greift insoweit eine Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16e) auf. Weitere Klarstellungen, wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 16e) angesprochen, erscheinen nicht notwendig.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1 – neu – und 2 – neu – (Änderung der §§ 31 und 33)

Mit den Regelungen zur Bildung eigener Senate und zur Besetzung der Spruchkörper bei Verfahren in Entschädigungssachen wegen unangemessener Dauer von Gerichtsverfahren wird die Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 16e) aufgegriffen.

Künftig können aufgrund der Änderung des § 31 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bei den Landessozialgerichten und über § 40 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 SGG beim Bundessozialgericht eigene Senate für Entschädigungsverfahren gebildet werden. Sehen die Gerichte davon ab, muss im Wege der internen Geschäftsverteilung sichergestellt sein, dass nicht derselbe Senat über den Entschädigungsanspruch entscheidet, der für das Gerichtsverfahren zuständig war, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird.

Durch die Einfügung des § 33 Absatz 2 SGG wird geregelt, dass bei den Landessozialgerichten in den Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer von sozialgerichtlichen Verfahren ehrenamtliche Richter aus den für die Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen Kreisen eingesetzt werden. Die Angelegenheiten der Sozialversicherung bilden den Kernbereich der Sozialgerichtsbarkeit. Entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind Kenntnisse der Strukturen und Ablaufprozesse in der Verwaltung und in der Sozialgerichtsbarkeit, über die ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber verfügen. Auch im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit ist es sachgerecht, ehrenamtliche Richter jeweils aus dem Kreis der Versicherten, die häufig zugleich Arbeitnehmer sind, und aus dem Kreis der Arbeitgeber für die Mitwirkung in Entschädigungsverfahren einzusetzen.

Aus § 33 Absatz 2 SGG folgt, dass über § 35 SGG bei den Landessozialgerichten im Rahmen der §§ 13 bis 23 die Regelungen anzuwenden sind, die für die Besetzung der Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung gelten.

Auch in den Senaten, die beim Bundessozialgericht in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren entscheiden, wirken nach § 40 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 33 Absatz 2 SGG ehrenamtliche Richter mit, die für die Angelegenheiten der Sozialversicherung berufen sind. Dementsprechend gelten in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung die in § 46 Absatz 1 SGG über die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter enthaltenen Regelungen.

Durch die Verweisung in § 40 Satz 1 SGG auf § 31 Absatz 1 und § 33 SGG ist bereits geregelt worden, dass für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau ein eigener Senat gebildet werden kann. § 40 Satz 3 SGG trifft keine darüber hinausgehende Regelung und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 202)

Mit der Klarstellung der Zuständigkeitsregelungen folgt die Änderung einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16b), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Darüber hinaus hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf das Sozialgerichtsgesetz als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich und greift insoweit eine Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16e) auf. Weitere Klarstellungen, wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 16e) angesprochen, erscheinen nicht notwendig. Zum Ausschluss

einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter wird auf die Begründung zur Änderung von § 201 Absatz 2 Satz 2 GVG Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung folgt mit der Klarstellung der Zuständigkeitsregelungen einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16c), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Darüber hinausgehend hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich und greift insoweit eine Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16e) auf. Weitere Klarstellungen, wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 16e) angesprochen, erscheinen nicht notwendig.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Die Änderung folgt mit der Klarstellung der Zuständigkeitsregelung teilweise einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16d), dem die Bundesregierung partiell zugestimmt hat, soweit es die Präzisierung der Zuständigkeitsfrage betrifft. Darüber hinausgehend hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf die Finanzgerichtsordnung als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich und greift insoweit eine Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16e) auf. Weitere Klarstellungen, wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 16e) angesprochen, erscheinen nicht notwendig.

Zu Artikel 13 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das Einfügen von § 128b des Patentgesetzes erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 15 (Änderung des Markengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Inhaltsübersicht und der neu eingefügte § 96a des Markengesetzes aneinander angepasst werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Einfügung von § 94f)

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG sollen auch die gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen erfassen. In diesen Verfahren soll ebenfalls die im GVG vorgesehene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs gelten, wobei die Senate in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung entscheiden. Dies stellt Satz 2 klar. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 Änderung der BRAO verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 98)

Auch in den berufsgerichtlichen Verfahren in Patentanwaltssachen sollen die Vorschriften des Siebzehnten Titels des GVG zur Anwendung gelangen. In diesen Verfahren soll ebenfalls die im GVG vorgesehene Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs gelten, wobei die Senate in der für Zivilverfahren vorgesehenen Besetzung entscheiden. Dies stellt Satz 2 klar. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 4 Änderung der BRAO verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung der Wehrbeschwerdeordnung)

Mit der Änderung wird die gerichtliche Zuständigkeit für Entschädigungsverfahren aufgrund von Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung klargestellt. Die vorgeschlagene Regelung knüpft an einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16) an, der allerdings die Wehrbeschwerdeordnung nicht aufführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung erscheint auch eine Einbeziehung von Verfahrensordnungen geboten, für die der Bundesrat eine Klarstellung nicht angesprochen hat. Zudem hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich. Weitere Klarstellungen erscheinen nicht notwendig.

Zu Artikel 20 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Mit der Änderung wird die gerichtliche Zuständigkeit für Entschädigungsverfahren aufgrund von Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung klargestellt. Die vorgeschlagene Regelung knüpft an einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme, Nummer 16) an, der allerdings die Wehrdisziplinarordnung nicht aufführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung erscheint auch eine Einbeziehung von Verfahrensordnungen geboten, für die der Bundesrat eine Klarstellung nicht angesprochen hat. Zudem hält der Ausschuss einen klarstellenden Hinweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung als das im Entschädigungsprozess anzuwendende Verfahrensrecht für erforderlich. Weitere Klarstellungen erscheinen nicht notwendig.

Zu Artikel 23 (Übergangsvorschrift)

Die Änderungen in den Sätzen 5 und 6 enthalten eine Ergänzung der Übergangsregelung für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei Inkrafttreten des Gesetzes Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass auch in diesen Fällen die Klage zur Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs nach § 198 Absatz 5 Satz 2 GVG spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Ausgangsentscheidung erhoben werden muss.

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass bei abgeschlossenen Verfahren, die nach Artikel 23 Satz 1 dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen, für Betroffene eine einheitliche Überlegungsfrist von sechs Monaten gilt, in

der sie über die Erhebung einer Entschädigungsklage entscheiden können. Die Länge der Frist entspricht der in § 198 Absatz 5 Satz 2 GVG vorgesehenen Zeitspanne, die außerhalb der Übergangsregelung zum Tragen kommen soll. Deshalb wird angeordnet, dass insoweit § 198 Absatz 5 GVG nicht gilt, sondern bei abgeschlossenen Verfahren eine Klage sofort erhoben werden kann und spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden muss.

Berlin, den 28. September 2011

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333